



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 2021

Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	9. 8. 2021	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)	1050
	9. 8. 2021	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)	1053

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur
(NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur
(NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)

Vom 9. September 2021

§ 1
Errichtung

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) aus dem Sondervermögen des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach diesem Gesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021– AufbhG 2021), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021) in der jeweils geltenden Fassung, und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung, und nach den vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Son-

dervermögen ist nicht rechtsfähig. Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet den Fonds. Es kann sich hierzu einer anderen Behörde oder eines Dritten bedienen.

§ 4

Finanzierung des Sondervermögens

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ und aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

§ 5

Keine Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

§ 6

Wirtschaftsplan

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Jahresrechnung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen kann durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

gez. Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Inter-
nationales
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
gez. Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)**

Vom 9. September 2021

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33b wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

**„Abschnitt 11
Besondere Regelungen zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-
Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021**

**§ 34
Einrichtung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens
„Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Vereinnahmung und Verausgabung der vom Bund nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zur Verfügung gestellten Mittel den erforderlichen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Beilage 5 zum Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung einzurichten und erforderlichenfalls anzupassen.

**§ 35
Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken,
Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen**

(1) Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten. Weiterhin wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2030 reichen. In besonderen Einzelfällen kann die Fälligkeit bis in das Haushaltsjahr 2040 reichen.

(2) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgeset-

zes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 eingerichtet werden.

(3) Vorzeitige Leistung von Ausgaben

Die Ausgaben zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 können geleistet werden, bevor die Vereinnahmung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt ist.

§ 36

Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.“

2. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12.
3. Der bisherige § 34 wird zu § 37.
4. Der bisherige § 35 wird zu § 38.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Justiz

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2021 (TEUR)	Einnahmen 2020* (TEUR)	Ausgaben 2021 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2021 (TEUR)	Ausgaben 2020* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	186 058,0	89 470,0	168 391,3
02 Ministerpräsident	733,2	738,9	363 169,4	204 625,0	329 330,5
03 Ministerium des Innern	199 212,0	181 809,3	6 417 734,4	779 287,9	6 202 739,2
04 Ministerium der Justiz	1 388 394,0	1 318 599,9	4 960 986,2	169 455,1	4 724 317,6
05 Ministerium für Schule und Bildung	514 953,1	464 553,1	20 454 463,4	1 243 213,4	20 000 581,4
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 255 245,0	1 237 729,6	9 672 481,6	1 444 270,3	9 614 374,8
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	435 827,3	339 925,9	7 115 258,7	469 231,0	6 521 745,1
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	562 632,5	630 264,7	1 476 864,8	823 650,0	1 445 366,6
09 Ministerium für Verkehr	1 704 482,7	1 595 745,0	3 008 710,2	2 209 640,0	2 938 996,6
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	407 092,6	375 465,9	1 197 942,5	887 804,9	1 077 653,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5 329 932,3	4 215 182,8	7 664 878,1	989 973,3	6 428 554,7
12 Ministerium der Finanzen	181 712,5	532 983,3	2 803 203,7	106 128,0	2 676 877,0
13 Landesrechnungshof	1,6	145,8	49 652,7	—	49 770,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	468 109,7	373 487,6	2 036 632,0	2 693 737,3	1 553 418,2
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	1 077,1	—	737,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	71 668 920,7	68 896 478,7	16 708 325,7	245 000,0	16 430 445,6
Zusammen	84 117 438,5	80 163 299,8	84 117 438,5	12 355 486,2	80 163 299,8

* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2020 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2020 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	84.117,4
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.906,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.439,0
3. Finanzierungssaldo	-467,2
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	526,5
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-467,2
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,0
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
Kreditermächtigung (brutto)	15.534,4

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4
Zusammen	15.534,4
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,0
am Kreditmarkt	15.389,4
Zusammen	15.534,4
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,0
am Kreditmarkt	145,0
Zusammen	—

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359